

Zu den Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs auf den sogenannten 'Widerrufsjoker' unter Beachtung neuer Beschlüsse des Bundesgerichtshofs

– von Rechtsanwalt Dr. Jochen Strohmeyer, mzs Rechtsanwälte, Düsseldorf –

Am 26.03.2020 fällte der **Europäische Gerichtshof** (EuGH, Rs. C-66/19) ein Urteil betreffend das Recht von Verbrauchern, die von ihnen abgeschlossenen Kreditverträge unter Umständen noch nach Jahren widerrufen zu können (sogenannter **'Widerrufsjoker'**). Die Verbraucher – so der EuGH – müssen über die ihnen für den Widerruf eingeräumte Frist klar und prägnant informiert werden. Dabei sei es unzulässig, wenn dem Verbraucher die Information nicht in dem Kreditvertrag selbst erteilt werde, sondern darin auf einen allgemeinen Gesetzestext verwiesen werde, der zur weiteren Information wiederum auf ein anderes Gesetz verweise (**'Kaskadenverweisung'**).

Millionen von Verträgen vom Urteil des Europäischen Gerichtshofs betroffen

Die Aussage des EuGH überrascht kaum. Sie weist jedoch in zweierlei Hinsicht enorme Sprengkraft auf: Einerseits hatte der **BGH** diese Rechtsfrage bereits mehrfach anders beantwortet; andererseits stuft der EuGH damit eine Formulierung des deutschen Gesetzgebers als *"unklar oder unprägnant"* ein. Denn dieser hatte den Unternehmen zur Erfüllung ihrer Pflicht ein Muster zur Verfügung gestellt (sogenannte **Muster-Widerrufs-information**), die die vom EuGH als kritisch angesehene Kaskadenverweisung enthält. Mit dem Urteil des EuGH vom 26.03.2020 standen damit mehrere Millionen Kreditverträge, die seit Mitte 2010 geschlossen wurden, erneut auf dem Prüfstand. Betroffen waren die Finanzierung privater Immobilien, von PKWs, also auch von 'Schummeldieseln', die vom Abgasskandal betroffen sind, und sonstige Verbraucherkreditverträge.

Allerdings wäre es fahrlässig, davon zu sprechen, dass sich Verbraucher wegen des Urteils des EuGH nun unproblematisch aus langfristigen teuren Immobilienfinanzierungen befreien oder über den 'Widerrufsjoker' schnell ihren 'Schummeldiesel' loswerden können. Denn der EuGH trifft eine für die deutschen Gerichte verbindliche Entscheidung nur hinsichtlich der Interpretation des zugrundeliegenden europäischen Rechts, also der Richtlinie 2008/48/EG (**Verbraucherkreditrichtlinie**), nicht aber hinsichtlich des nationalen Rechts.

Entgegen erster Falschmeldungen, die auch heute noch auf Anwaltsseiten im Internet kursieren, hat der EuGH mangels entsprechender Kompetenz zwei wichtige Fragen nicht verbindlich beantwortet: Einerseits wurde vom EuGH nicht geklärt, wie das Spannungsverhältnis zwischen europarechtlichen Vorgaben und nationalem Recht aufzulösen ist, wenn die Bank die ihr vom deutschen Gesetzgeber angebotene Muster-Widerrufsinformation 1:1 verwendet hat; andererseits weist der EuGH in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass die zugrundeliegende Verbraucherkreditrichtlinie verbindliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten zunächst nur für Kredite von 200–75.000 € vorsieht, die nicht durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld, Hypothek usw.) besichert sind. Zwar könnten die Mitgliedstaaten Kredite, die eigentlich nicht von der Verbraucherkreditrichtlinie umfasst sind, freiwillig dem Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie unterwerfen. Ob ein Mitgliedstaat dies getan habe, sei aber eine Frage, die verbindlich nicht vom EuGH, sondern von den Gerichten der Mitgliedstaaten zu entscheiden sei.

Bundesgerichtshof antizipiert Europäischen Gerichtshof und beschränkt Folgen

Die vom EuGH getroffenen Feststellungen hatte der **BGH** offenbar erwartet. Denn nachdem er – entgegen der üblichen richterlichen Zurückhaltung – das Verfahren vor dem EuGH, das auf einer Vorlage des **Landgerichts Saarbrücken** an den EuGH aus Januar 2019 beruhte, in eigenen Urteilen bereits heftig kritisierte, hatte er das Datum der Verkündung des EuGH-Urteils am 26.03.2020 auf dem Zettel und zum Zweck der alsbaldigen Einflussnahme auf das Geschehen zwei beim **BGH** anhängige Verfahren auf den 31.03.2020 zur Entscheidung

Ihr direkter Draht ...



0211/6698-164

Fax: 0211/6698-777

e-mail: kmi@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oec. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Cürd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

anberaunt. Ohne sich mit dem Inhalt des Urteils des EuGH näher auseinanderzusetzen, traf der BGH in seinem Beschluss zum Aktenzeichen XI ZR 581/18 mit zweifelhaftem Begründungsansatz die Entscheidung, dass die Rechtsprechung des EuGH nicht für Kredite gelte, die durch ein Grundpfandrecht besichert seien. In seinem anderen Beschluss vom 31.03.2020 stellte der BGH zum Aktenzeichen XI ZR 198/19 hingegen richtigerweise fest, dass der dem Unternehmer vom deutschen Gesetzgeber zugewilligte Vertrauensschutz bei einer Verwendung des Musters 1:1 einer dem Europarecht gerecht werdenden Auslegung des nationalen Rechts vorgehe.

Die möglichen Beschränkungen der Auswirkungen des Urteils des EuGH hat die nationale Rechtsprechung durch diese beiden Beschlüsse des BGH damit bereits vorgenommen: Bei allen grundpfandrechtl. besicherten Krediten sowie bei Krediten unter 200 € oder über 75.000 € bleibt es bei der bisherigen nationalen Rechtsprechung, als gäbe es das Urteil des EuGH nicht. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen die Bank die Muster-Widerrufsinformation 1:1 verwendet hat.

Bei allen nicht grundpfandrechtl. besicherten Krediten zwischen 200 € und 75.000 €, bei denen die Bank von der Muster-Widerrufsinformation abwich, werden die Karten hingegen neu gemischt. Denn in diesen Fällen führt die Pflicht der nationalen Gerichte, das nationale Recht unter Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH soweit möglich richtlinienkonformen auszulegen, zu anderen Ergebnissen.

Enthält ein solcher Kreditvertrag die vom EuGH verworfene Kaskadenverweisung, muss das nationale Gericht prüfen, ob eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts möglich ist, nach der die Widerrufsbelehrung der Bank als unzureichend angesehen werden kann. Ob dies im Einzelfall möglich ist, müssen die Gerichte neu überdenken. Sie müssen sich insbesondere die Frage stellen, ob sie eine Belehrung, die sie in der Vergangenheit für ausreichend hielten, weil sie 'im Wesentlichen', also nach ihrer bisherigen Auslegung nach rein nationalem Recht noch der Musterbelehrung entsprach, vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH noch aufrechterhalten können. Dies wird aber meist nicht der Fall sein. Denn wenn erst die bisher nach rein nationalem Recht vorgenommene Auslegung ergab, dass die verwendete Belehrung der Muster-Widerrufsinformation noch gerade, weil 'im Wesentlichen' entsprach, dann ist regelmäßig auch eine richtlinienkonforme Auslegung mit dem gegenteiligen Ergebnis möglich. Verwendet die Bank das Muster des Gesetzgebers also nicht 1:1, sondern nimmt sie kleinste Abweichungen oder für den im Streit stehenden Kreditvertrag irrelevante Ergänzungen, zum Beispiel in Gestalt so genannter Sammelbelehrungen vor, dann hält ihre Belehrung, die die Gerichte bisher 'noch' für ausreichend hielten, den neuen, durch das Urteil des EuGH vom 26.03.2020 geprägten Maßstäben nicht mehr stand.

Häufig lohnt die Überprüfung der Widerrufsinformation zu einem Verbraucherkredit
Bringt das Urteil des EuGH vom 26.03.2020 Klarheit zum 'Widerrufsjoker'? Keineswegs! Aufgrund der auf die Auslegung des **Europarechts** beschränkten Kompetenz des EuGH hat dieser in einem ersten Schritt das Tor für die Neubewertung von Millionen von Kreditverträgen seit Mitte 2010 neu aufgestoßen. Der BGH hat dieses Tor im Rahmen seiner Kompetenz zur verbindlichen Auslegung des nationalen Rechts mit seinen Beschlüssen vom 31.03.20 für alle grundpfandrechtl. besicherten Kredite sowie bei Krediten unter 200 € oder über 75.000 € aber bereits wieder geschlossen. Zudem bleibt es dabei, dass Verbraucher ihre Kreditverträge nicht mehr widerrufen können, wenn die Bank bei der Belehrung des Verbrauchers die Muster-Widerrufsinformation 1:1 verwendet hat.

Bei allen anderen Verbraucherkrediten wird der Verbraucher vom Urteil des EuGH häufig profitieren. Insbesondere im Bereich der PKW-Finanzierungen oder im Bereich sonstiger Konsumentenkredite werden sich Verbraucher jetzt oft aus langfristigen Krediten befreien können, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen. Dies gilt auch in Fällen, in denen Gerichte die Widerrufsinformation der Bank bislang als korrekt eingestuft haben, ihnen dies für die Zukunft mit Blick auf die gebotene europarechtskonforme Auslegung aber verwehrt ist.

Ist vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen eine Überprüfung der Widerrufsinformation zu einem Kredit zu raten, von dem sich ein Verbraucher trennen möchte? Die Frage ist eindeutig zu bejahen. Will sich ein Verbraucherkreditnehmer aus einem unliebsamen Kredit befreien, war ein möglicherweise noch bestehendes Widerrufsrecht auch schon vor dem Urteil des EuGH die regelmäßig günstigste Option: Das Widerrufsrecht ermöglicht eine Beendigung des Kredits ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Daher sollte regelmäßig geprüft werden, ob ein Widerruf möglich ist. Wurde eine solche Prüfung bereits von einem Fachanwalt vorgenommen, ist eine neuerliche Prüfung veranlasst bei allen nicht grundpfandrechtl. besicherten Krediten zwischen 200 € und 75.000 € .

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuer-tip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern
kapital-markt intern
finanz-tip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)